

Satzung des Vereins „Rechtsstandort Hamburg e.V.“

- Endfassung vom 23. Dezember 2009 -

Präambel

Der Verein dient der Förderung und dem Ausbau des Rechtsstandorts Hamburg. Er will die Rechtspflege in Hamburg und alle daran beteiligten Berufsgruppen fördern. Hamburg ist eine internationale Wirtschaftsmetropole. Hamburg verfügt über anerkannte Gerichte und Rechtsanwälte und ist ein Zentrum der Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation. Mit dem Internationalen Seegerichtshof hat ein UN-Gericht seinen Sitz in Hamburg. Das Hamburgische Notariat steht für höchste Kompetenz und Servicequalität. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg, das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht und die Bucerius Law School gewährleisten eine leistungsfähige Lehr- und Forschungsinfrastruktur. Hamburg ist Heimat zahlreicher internationaler Juristenvereinigungen. Hamburg ist ein Rechtsstandort mit bemerkenswerten Potentialen, einer republikanischen und rechtsstaatlichen Tradition sowie einer ausgeprägten Internationalität.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rechtsstandort Hamburg“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung des Rechtsstandorts Hamburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung des Informationsaustausches der am Rechtsstandort Hamburg Interessierten,
 - b. die Förderung des internationalen Rechtsdialogs,
 - c. die Förderung Hamburgs als ein internationales Zentrum auch außergerichtlichen Konfliktmanagements, insbesondere der Schiedsgerichtsbarkeit und der Mediation,
 - d. Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen.
3. Der Verein kann Bildungsgänge sowie Forschungsprojekte unterstützen und dazu oder in anderen Zusammenhängen Stipendien und Auszeichnungen vergeben
4. Der Verein kann mit Partnern kooperieren.

§ 3 Berufsverband

Der Verein ist auch ein Berufsverband im Sinne des Körperschaftssteuerrechts. Er soll mit den in § 2 beschriebenen Instrumenten berufsbezogene Belange der Berufstätigen im Rechtsbereich, insbesondere aus Anwaltschaft und anderen freien Berufen, Notariat, Verwaltung, Wissenschaft, Justiz und Wirtschaft, fördern, die in Hamburg tätig sind oder sich Hamburg verbunden fühlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und deren Zusammenschlüsse sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu leisten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muss zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag um mehr als ein Jahr in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand sowie der Wissenschaftliche Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Grundsätze der Vereinsaktivitäten und der Mittelverwendung des Vereins,
 - die Beitragsordnung und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - die Einrichtung und Ausgestaltung einer Geschäftsstelle,
 - Satzungsänderungen,
 - Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands sowie deren Entlastung,
 - die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einberufung kann auf Beschluss des Vorstands durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger ersetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist gestattet.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand der Wissenschaftliche Beirat sowie Repräsentanten der Hamburgischen Gerichte, der Justizbehörde und der Bürgerschaft oder Andere als Gäste eingeladen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Je einen Sitz im Vorstand besetzen, sofern diese Institutionen Mitglieder des Vereins sind,
 - die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg,
 - der Hamburgische Anwaltverein,
 - die Hamburgische Notarkammer,
 - der Hamburgische Richterverein,
 - die Handelskammer Hamburg.
 - die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizbehörde.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden persönlich von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen keine Funktionsträger der in Satz 2 genannten Institutionen sein.

2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, entscheidet über die Vereinsmitgliedschaft sowie über Berufungen in den Wissenschaftlichen Beirat und berät den Geschäftsführenden Vorstand. Zu den Sitzungen des Vorstands können der Wissenschaftliche Beirat sowie Repräsentanten der Hamburgischen Gerichte, der Justizbehörde und der Bürgerschaft oder Andere als Gäste eingeladen werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse erfolgen mehrheitlich und können im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Aufwendungsersatz kann gezahlt werden, die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Verfahrensordnung erlassen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von ihren Institutionen bestellt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so nehmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Aufgaben bis zur Neuberufung durch die Mitgliederversammlung bzw. die betreffende Institution weiter wahr.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann Einzelvertretungsvollmachten erteilen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist persönlich. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Berufung eines neuen Geschäftsführenden Vorstands im Amt. Tritt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands von seinem Amt zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung weiter.
3. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle kann auch mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt werden. Die Mitarbeiter können zu allen Gremiensitzungen beigezogen werden.

§ 11 Der Wissenschaftliche Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die anderen Organe des Vereins insbesondere bei Fragen der rechtswissenschaftlichen Forschungs-, Hochschul- und Ausbildungspolitik, auch im Hinblick auf internationale Kooperationen.
2. In den Wissenschaftlichen Beirat können rechtswissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtungen berufen werden, die ihren Sitz in Hamburg haben oder sich dem Rechtsstandort Hamburg verbunden fühlen. Auch entsprechende Einrichtungen anderer Wissenschaftsrichtungen können berufen werden, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit am Rechtsstandort Hamburg zu fördern. Im Einzelfall können auch natürliche Personen in den Wissenschaftlichen Beirat berufen werden.
3. Die Berufung erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre. Für die Verlängerung gelten Sätze eins bis drei ohne das Erfordernis eines Antrags. Ein Austritt aus dem Wissenschaftlichen Beirat ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. In begründeten Fällen, insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen des Vereins, kann jederzeit der Ausschluss eines Beiratsmitglieds durch den Vorstand nach Anhörung erfolgen.
4. Die Beiratsmitglieder benennen jeweils einen ständigen Repräsentanten. Im übrigen gilt § 8 Absatz 3 entsprechend. Ein finanzieller Beitrag für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat wird vom Verein nicht erhoben.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Rechtspflege zu verwenden.